

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0012/2013**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Sonnabend

Datum:	15.01.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	11.02.2013		x	-	-	4	0	0
Hauptausschuss	14.02.2013		x	-	-	6	1	0
Gemeinderat	04.04.2013		x	-	-	16	0	2

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
--

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**  
Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben

**Der Gemeinderat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben.**

Keindorff

Siegel

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ist die Gemeinde Barleben ermächtigt, zur Abwehr abstrakter Gefahren für ihren Bezirk Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen. D.h., der Gemeinde als Sicherheitsbehörde steht zum Zwecke der Gefahrenabwehr neben dem Instrumentarium der Einzelanordnung auch die Möglichkeit der Gefahrenabwehr durch generell-abstrakte Regelungen, also die Gefahrenabwehrverordnungen, zu.

Nach § 3 Nr. 3 f wird die abstrakte Gefahr so definiert, dass sie eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage ist, die im Falle ihres Eintritts eine Gefahr gemäß den Buchstaben a bis e (Definitionen für: Gefahr, gegenwärtige Gefahr, erhebliche Gefahr, Gefahr für Leib oder Leben, Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit) darstellt. Regelungsgegenstand sind also solche Sachlagen, die generell geeignet sind, konkrete Gefahren zu verursachen.

Nach § 95 Abs.1 SOG LSA ist unbedingt bei der Erstellung der Gefahrenabwehrverordnung darauf zu achten, dass sie nicht mit gesetzlichen Regelungen oder mit Regelungen, die in Gefahrenabwehrverordnungen übergeordneter Behörden enthalten sind, im Widerspruch stehen dürfen oder solche Regelungen wiederholen.

D.h., der Absatz 1 enthält den an sich selbstverständlichen Grundsatz, dass Gefahrenabwehrverordnungen nicht höherrangigem Recht entgegenstehen dürfen. Und, ein Widerspruch mit einem Gesetz ist auch dann gegeben, wenn dieses eine Materie abschließend regelt und deshalb für ergänzende Regelungen durch Gefahrenabwehrverordnungen kein Raum mehr bleibt. Das in Abs. 1 ebenfalls enthaltene Wiederholungsverbot hinsichtlich gesetzlicher Regelungen beruht darauf, dass derartige Wiederholungen zu Irrtümern über die im Einzelfall geltenden Vorschriften und in Hinblick auf die Rechtsfolge zur Verunsicherung der Bürger führen kann.

Im Rahmen der Beschlussvorlage BV-0003/2012 wurde der 1. Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung im Bauausschuss, in den Ortschaftsräten, im Hauptausschuss und letztendlich abschließend im Gemeinderat im Jahr 2012 ausgiebig diskutiert und beraten. Ausführliche Erläuterungen (einschließlich Begründungen) zu den Änderungen zwischen der alten Gefahrenabwehrverordnung (GefAbwVO) und des seinerzeit zu bestätigenden 1. Entwurfs der Neufassung waren als Anlage der BV-0003/2012 beigefügt.

***Der durch den Gemeinderat bestätigte 1. Entwurf wurde entsprechend § 101 Abs. 1 SOG-LSA der zuständigen Polizeidienststelle zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Es gab keine Änderungshinweise von dort.***

Zusätzlich war der Entwurf nach § 101 Abs. 1 SOG-LSA der Fachaufsichtsbehörde (Landkreis Börde) zur Prüfung auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu übergeben.

***Die Stellungnahme des Landkreises liegt vor und beinhaltet nur unwesentliche Änderungshinweise, die keinerlei Auswirkungen auf die inhaltlichen Grundaussagen der Verordnung haben.***

Folgende Hinweise wurden gegeben:

- a) In § 2 Abs. 3 wurde die Möglichkeit des Absperrens zusätzlich aufgenommen.
- b) Im § 3 Abs. 1 war der Begriff des „Flämmens“ mit aufzunehmen.
- c) Im § 3 Abs. 1 waren die Sätze 2 und 3 zu streichen. Diese Regelungen über Gebühren sind schon im Verwaltungskostengesetz vorhanden und dürfen nicht wiederholt werden.
- d) In § 3 Abs. war der Hinweis zu streichen, dass die Gemeinde Auflagen erteilen

- kann. Dies ist schon in § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz abschließend geregelt.
- e) In § 4 Abs. 1 war auch das Befahren der Gewässer mit aufzunehmen.
  - f) In § 8 Satz 1 war das Wort „besonderen“ und in Satz 3 „Bau- und Serviceamt“ zu streichen. Die Gemeinde ist zuständige Gefahrenabwehrbehörde.
  - g) Aufgrund der Änderungen ist eine Anpassung des § 9 Ordnungswidrigkeiten vorzunehmen.

Nach Bestätigung durch die Polizeidienststelle und die Fachaufsichtsbehörde (unter Einarbeitung der von dort gegebenen Änderungshinweise) macht es sich erforderlich, die Gefahrenabwehrverordnung in ihrer endgültigen Fassung durch den Gemeinderat zu beschließen. Nach der Beschlussfassung kann diese Verordnung erlassen werden.

Wie vorab dargestellt, beinhaltet die Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde nur unwesentliche Änderungshinweise, die keinerlei Auswirkungen auf die inhaltlichen Grundaussagen der Verordnung haben.

Aus diesem Grund sind die Ortschaftsräte hier nicht noch einmal anzuhören. Die Anhörung erfolgte mit der BV-0003/2012.

### Rechtsgrundlage

Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>200,-</b>
-------------------------------	--------------

### Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.= Zuschüsse/ Kreditbedarf)      Beiträge	€
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	

### Gefahrenabwehrverordnung